



Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Beurkundung des Personenstandes und Grundbuch)

Vorentwurf vom September 2012

Zusammenfassung der Vernehmlassungen

März 2013

1. Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf vom September 2012 für eine Revision des Zivilgesetzbuches (Änderungen betreffend Beurkundung des Personenstandes und Grundbuch) dauerte vom 21. September bis zum 21. Dezember 2012. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft und weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 26 Kantone, 4 politische Parteien, 18 offiziell eingeladene Dachverbände und Organisationen. Ausserdem haben 6 nicht offizielle Teilnehmer Stellung bezogen.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichteten die die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, das Schweizerische Polizei-Institut und der Schweizerische Arbeitgeberverband. Der Verband Schweizerischer Kantonalbanken verweist auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung.

2. Verzeichnis der Eingaben

Siehe Anhang.

3. Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs

3.1 Beurkundung des Personenstandes

3.1.1 Vorbehaltlose Zustimmung

Etliche Teilnehmer (SGV, economiesuisse, EVP, SVP, FER, Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen, SIX) unterstützen die Vernehmlassungsvorlage vorbehaltlos, insbesondere mit dem Hinweis, dass damit eine einheitliche Erfassung der natürlichen Personen in den Registern des Privatrechts befördert und dass strukturelle Schwächen der gemischten Zuständigkeiten und Hoheiten des Bundes und der Kantone behoben würden.

Die **SVP** unterstützt die Ergänzungen im Abrufverfahren für die Einwohnerdienste und die AHV-Stelle des Bundes, weil dies weitere Beschleunigungen der Verfahrensabläufe und damit Kostensenkungen bei gleichzeitiger Erhöhung der Datenqualität und -verlässlichkeit ermögliche; die Kostenregelung zwischen Bund und Kantonen wird als angemessen beurteilt, weil Infostar die Kantone von viel administrativem Ballast, Personalaufwand und Portokosten befreie.

Die **FER** erhofft sich vom Zugriff der AHV-Stelle auf Infostar ein Maximum an Effizienz.

Der **VSED** begrüsst die Vorlage insofern, als die Abfragemöglichkeiten in Infostar für die Einwohnerdienste zahlreiche Arbeitserleichterungen, grosse Schritte auf dem Weg zur Abschaffung des Heimatscheins und damit echtem eGovernment in der Behördenzusammenarbeit bedeuten; von diesen Erleichterungen profitieren nicht nur die Behörden, sondern insbesondere auch die Bürgerinnen und Bürger.

3.1.2 Formelle Zustimmung

Etliche Vernehmlassungsteilnehmer (BVGer, Uni GE, SAV, UNIL, FDP, SP, CP, Brand-er/Eisenhut, SH, SG, ZH) befürworten respektive unterstützen den Vorentwurf grundsätzlich, stehen jedoch für weiter gehende Regelungen, einzelne Einschränkungen und Streichungen oder aber Präzisierungen im Einzelnen ein (Ziff. 4.1 und 5.1 hiernach), was im Endeffekt – teils ausdrücklich formuliert, teils indirekt vermittelt – zu mindestens teilweise

ablehnender Haltung führt, analog denjenigen Vernehmlassungsteilnehmern, welche die Vorlage formell ablehnen oder gar integral auf die Vernehmlassung der KAZ verweisen (Ziff. 3.1.4 hiernach).

Der **Kanton Uri** begrüsst die Vorlage zwar formell, verweist aber integral und ohne eigene Stellungnahme auf die Vernehmlassung der KAZ, was materiell einer Ablehnung entspricht.

Der **SVZ und der Städteverband** geben zu bedenken, dass trotz allen Bestrebungen, die heutigen strukturellen Schwächen zwischen Bund und Kantonen auszumerzen und die Harmonisierung der Dateninhalte in den verschiedenen Registern weiter zu fördern, der generelle Betrieb und Support der Datenbank durch den Bund in der heutigen Qualität gewährleistet oder noch verbessert werden müsse; die vorgeschlagene Zentralisierung beim Bund dürfe zudem nicht dazu führen, dass allfällige höhere Kosten auf die Kantone beziehungsweise auf die Zivilstandskreise und damit auf die kommunale Ebene abgewälzt werden.

Der **SVZ** wirft ein, dass durch die schleichende Abschaffung des Heimatscheines die Einnahmen bei den Zivilstandsämtern sinken würden, weshalb diejenigen Stellen, die von Infostar profitierten, sich klar an den Kosten zu beteiligen hätten, um die Ertragseinbussen auf den Zivilstandsämtern auszugleichen. Die Bestrebungen des Bundes, die Behördenzusammenarbeit – z.B. zwischen Zivilstands- und Einwohnerdiensten – zu modernisieren und Infostar zu einem zentralen Personen-Informationssystem über das Zivilstandswesen hinaus auszubauen, werden unterstützt (Gemeindeverband); von den Vereinfachungen der Abläufe würden nicht nur die Verwaltungen auf allen drei Staatsebenen, sondern auch die Einwohnerinnen und Einwohner profitieren.

Der **Kanton Schaffhausen** meint, dass die wichtigste Forderung im Beschluss der KAZ vom 13. November 2009, d.h. die Mitbestimmung der Kantone, durch die Vorlage, die nunmehr eine Mitwirkung vorsieht, nicht umgesetzt werde.

3.1.3 Enthaltung

Die **Kantone Luzern und Basel-Landschaft** enthalten sich einer eindeutigen Begrüssung oder Ablehnung der Vorlage, machen jedoch zu den einzelnen Bestimmungen Bemerkungen (Ziff. 4.1 und 5.1 hiernach).

Der **Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen** geht davon aus, dass die Ergänzung von Art. 43a ZGB keinen Einfluss auf die heute bereits bestehenden Meldungen der Zivilstandsämter an seine Verbandsmitglieder mit sich bringe.

3.1.4 Ablehnung

Eine grosse Zahl der Vernehmlassungsteilnehmenden (KAZ, Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter, Aargauerischer Verband für Zivilstandswesen, SO, TG, FR, GE, GL, AG, SZ, JU, TI, ZG, OW, UR, BE, BS, GR, VD, AI, AR, NW, NE, VS) lehnt den Vorentwurf ab. Insbesondere wird geltend gemacht, dass die Bedingungen gemäss Beschluss der ausserordentlichen Versammlung der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst KAZ vom 13. November 2009 für die Realisierung der "Bundeslösung Infostar" (1. Mitbestimmungsrechte der Kantone; 2. Kostenanteil der Kantone am Betrieb; 3. Kostentransparenz; 4. Support des Bundes; 5. Trennung von Oberaufsicht und Betrieb) nicht oder nicht ganz erfüllt würden. Von diesen Vernehmlassungsteilnehmern verweisen die Kantone (SO, TG, FR, GE, GL, AG, SZ, JU, TI, ZG, OW, UR, BE, BS, GR, VD, AI, AR, NW, NE, VS) – zum Teil integral – auf die Vernehmlassung der KAZ, teilweise mit mehr oder weniger detaillierten, zusätzlichen Anregungen und Anträgen (Ziff. 4.1 und 5.1 hiernach). Einige Vernehmlassende stimmen der Vorlage ausdrücklich nicht zu, mit der Anregung, den Entwurf einer umfassenden Überarbeitung im Sinne der Bedingungen der KAZ sowie der Anregungen und Anträge der einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden zuzuführen.

Die **Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter** ist der Auffassung, dass die Vernehmlassungsvorlage, gemessen an der Ausgangslage – die Kantone und Gemeinden gewährleisten mit Infostar die Bereitstellung der Masterdaten für alle nachgelagerten Personenregister – , mit den Kantonen und Gemeinden überhaupt nicht respektvoll umgehe; sie ist sehr erstaunt darüber, dass in der Vorlage auf die Bedingungen der KAZ nicht eingegangen worden sei und diese denn auch nicht erfüllt würden.

Der **Kanton Genf** macht geltend, dass die Materie, die gesetzlich geregelt werden solle, weniger im ZGB als vielmehr in einem Spezialgesetz zu regeln wäre, analog dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz [RHG]; SR 431.02). Das ZGB regle von seiner Konzeption her eher die subjektiven Privatrechte und weniger organisatorische Materien.

Der **Kanton Basel-Stadt** begrüsst das Vorhaben, in sämtlichen Registern des Privatrechts eine einheitliche Erfassung der natürlichen Personen sicherzustellen. Dennoch weist er mit Nachdruck darauf hin, dass die anvisierte Verknüpfung mit verschiedenen anderen Registern und damit verbunden die Ausweitung der Nutzung der Personenregister, z.B. mittels Data-Warehouse, aufgrund der verfassungs- und datenschutzrechtlichen Vorgaben ausschliesslich gestützt auf gesetzliche Grundlagen, welche sowohl in Bezug auf die Normstufe wie auch auf die Normdichte über ein genügend hohes Niveau verfügen, erfolgen dürfe. Was die Bedingungen der KAZ für die Bundeslösung Infostar anbelangt, so verlangt er mit aller Deutlichkeit die Erfüllung dieser Bedingungen; die Vorlage sei entsprechend zu überarbeiten; er könne den Bestimmungen in den vorgeschlagenen Art. 39, 43a und 45a nicht zustimmen.

3.1.5 Keine Äusserung oder Verzicht auf Vernehmlassung

Einige Teilnehmer (VSGV, SwissBanking, SVC, HEV, SNV, uspi suisse, Ordine dei Notai del Cantone Ticino, Inspektorat für die Notariate, Grundbuch- und Konkursämter des Kantons Zürich) äussern sich nicht zur Beurkundung des Personenstandes, wohl aber zum Grundbuch (Ziff. 3.2 hiernach).

Andere Teilnehmer (Institut Suisse de Police, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften, Verband Schweizerischer Kantonalbanken, KKJPD) haben ausdrücklich auf eine Vernehmlassung verzichtet.

3.2 Grundbuch

Grossmehrheitlich werden die vorgesehenen Bestimmungen betreffend das Grundbuch grundsätzlich – mit Vorschlägen und Anregungen – begrüsst, nämlich

- Artikel 949b VE ZGB betreffend die Verwendung der AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator im Grundbuch (AG, AR, BE, BL, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH; EVP, FDP, SP, SVP; CP, economiesuisse, SAV, SGV, SIX, SNV, SVC, Uspi); *contra*: AI, BS, NW, SO, TI; HEV, VSGV.
- Artikel 949c VE ZGB betreffend landesweite Grundstücksuche aufgrund der AHV-Versichertennummer (AG, AR, BE, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SZ, TG, UR, ZG, ZH; EVP, FDP; CP, economiesuisse, SAV, SGV, SIX, SNV, uspi); *contra*: AI, NW, SO, TI; VSGV.
- Artikel 949d VE ZGB betreffend ausdrückliche gesetzliche Grundlage für einen Aufgabenträger des kantonalen Rechts (AG, AR, BL, FR, GE, GL, GR, JU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS; EVP, FDP, SVP; CP, economiesuisse, Gemeindeverband, SGV, SIX, SwissBanking, uspi); *contra*: AI, NW, VD, ZG, ZH; SP; HEV, SAV, SNV, UNIL, VSGV.

4. Einzelne Bestimmungen des Vorentwurfs

4.1 Beurkundung des Personenstandes

4.1.1 Definition des Personen-Informationssystems (Art. 39 Abs. 1)

a. Zustimmung

Die **Uni GE** und der **Kanton Zürich** begrüßen den vorgeschlagenen Gesetzestext.

b. Ablehnung

Einige Organisationen und Kantone (KAZ, SVZ, Städteverband, Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter, SO, SH, JU, BE, NE, BL, VS) lehnen die Einführung des neuen Begriffes des Personen-Informationssystems ab; vielmehr befürworten sie für Art. 39 Abs. 1: "Der Personenstand wird im elektronischen Personenstandsregister beurkundet".

Die **UNIL** macht darauf aufmerksam, dass zu den Problemkreisen rund um Data-Warehouse im heute geltenden Recht – insbesondere im Datenschutzrecht – generelle Regeln fehlen. Die "Vervielfältigung" von Datenbanken erhöhe die Missbrauchsgefahr in diesem Bereich, selbst wenn vorgesehen sei, dass das Data-Warehouse denselben datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliege wie die eigentliche Datenbank. Durch die Zunahme der Zugriffe auf Infostar sei es notwendig, die als absurd beurteilte Vorschrift in Art. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1), wonach das Zivilstandsregister vom DSG ausgenommen ist, aufzuheben. Diese Bestimmung stamme aus einer Zeit, als das Zivilstandsregister von den Kantonen noch auf Papier geführt wurde, das heisst nicht zentralisiert und nicht in elektronischer Form. Die Ausnahme des Art. 2 DSG sei heute nicht mehr gerechtfertigt; dies umso mehr, als die Unterscheidung, ob eine Behörde persönliche Daten einer Person über das Zivilstandswesen beziehe oder nicht, keinen Sinn mehr mache. Deshalb sei Art. 2 DSG zu revidieren (siehe auch Ziff. 5.1.5 hiernach).

Die **SP** stellt fest, dass die Definition des zentralen Personen-Informationssystems sehr offen formuliert sei. Angesichts der zentralen Bedeutung von Infostar und den zunehmenden Aufgaben, Zielen und Zwecken, die dieses Register zu erfüllen habe, solle eine vertiefte Regelung des Registers auf gesetzlicher Ebene geprüft werden, insbesondere auch für das geplante Data-Warehouse als gespiegelte Datenbank von Infostar.

Der **Kanton St.Gallen** erinnert daran, dass Infostar dank der Registerharmonisierung und dank der Richtigkeitsvermutung in Artikel 9 ZGB als Master-Register für Daten natürlicher Personen eine Bedeutung weit über das Zivilstandswesen hinaus genieße. Deshalb werde die Strategie des Bundes, Infostar nicht als blosse elektronische Abbildung der papiernen Zivilstandsregister, sondern als zentrales Personen-Informationssystem zu führen, unterstützt. Allerdings solle der inzwischen etablierte Begriff "Personenstandsregister" aus Gründen der Rechtssicherheit weiterhin verwendet werden; der Aufbau eines "zentralen Personen-Informationssystems" sei unabhängig davon möglich. Dieses zukünftige System werde Nutzen und Mehrwert für alle von eGovernment beteiligten Stellen, und insbesondere auch für Bürger und weitere Kunden der Behörden, bringen, auch in finanzieller Hinsicht. Bei alledem sei aber der Datensicherheit und dem Datenschutz besondere Beachtung zu schenken. Zukunftsweisend wäre auch die Registrierung der elterlichen Sorge in Infostar. Im Weiteren werde eine einheitliche Strategie zur Aufnahme ausländischer Personen mit Wohnsitz in der Schweiz in den Bevölkerungsregistern und damit auch in Infostar vermisst. Eine Gesamtkonzeption aller Bevölkerungsregister, bei welcher die Kantone aktiv einbezogen werden, werde als unerlässlich erachtet. All diese Themen seien im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung vertieft zu prüfen.

4.1.2 Begriffsdefinition Personenstand (Art. 39 Abs. 2)

Etliche Vernehmlassungsteilnehmer (KAZ, Städteverband, Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter, SO, TG, SH, JU, ZG, SG, BE, ZH, NE, BL, VS) machen darauf aufmerksam, dass Art. 39 Abs. 2 Ziff. 2 um die eingetragene Partnerschaft zu ergänzen sei und wie folgt lauten müsse: "die personen- und familienrechtliche Stellung einer Person wie die Mündigkeit, die Abstammung, die Ehe, die eingetragene Partnerschaft".

Die **Uni GE** schlägt vor, in Ziff. 1 auch die Adoption und die eingetragene Partnerschaft aufzunehmen, und in Ziff. 2 die eingetragene Partnerschaft ebenfalls zu erwähnen. Gleichzeitig sei zu prüfen, ob die Doppelerwähnungen in Ziff. 1 und 2 nicht ausgemerzt werden könnten.

Der **SVZ** schlägt vor, in Ziff. 2 "Mündigkeit" durch "Volljährigkeit" zu ersetzen.

Der **SAV** ist der Auffassung, dass in Abs. 2 die AHV-Versichertennummer als zusätzliches Element des Personenstandes genannt werden soll, insbesondere deshalb, weil die Nummer neu auch im Grundbuch geführt wird.

4.1.3 Datenschutz und Bekanntgabe der Daten (Art. 43a Abs. 4)

a. Allgemein

Der **Aargauische Verband für Zivilstandswesen** fordert, dass die Abrufverfahren generell neu zu definieren seien. Sicherzustellen sei, dass die Gebühren weiterhin den Kantonen und Gemeinden gutgeschrieben werden. Systemabrufe dürften nicht die Gebühr für den Heimatschein ersetzen, vielmehr sei diese dem Heimort gutzuschreiben. Er vermutet, dass die Schweizer Vertretungen im Ausland heute bereits Zivilstandsdaten aus Infostar für ihre Kunden abrufen, weshalb sich das Gebührenvolumen zulasten der Zivilstandsämter verkleinere; dies, obwohl der höhere Bedarf nach solchen Daten eher zu höheren Gebühreneinnahmen führen müsste. Aus Datensicherheits- und Datenschutzgründen sollten eigentlich die zugriffsberechtigten Stellen eher reduziert werden; insbesondere der Zugriff der Schweizer Vertretungen im Ausland wird als problematisch betrachtet, da Datenübermittlungen nicht selten unverschlüsselt und mit eingescannten Dokumenten getätigt würden.

b. Zugriff für Einwohnerdienste (Art. 43a Abs. 4 Ziff. 5)

aa. Zustimmung

Der **VSED und der Gemeindeverband** unterstützen mit Freude die neue Ziff. 5. Echtes eGovernment sei nur unter Abschaffung des Heimatscheines möglich; dazu hätten sich Bund und Kantone in den priorisierten eGovernment-Aktivitäten bereits bekannt und man verspreche sich davon bessere Datenqualität und mehr Effizienz auf allen drei föderalen Ebenen und insbesondere auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus versprechen sich die Einwohnerdienste vom Abrufverfahren weitere Vorteile: Die Zivilstandsämter würden von Anfragen der Einwohnerdienste entlastet; der Wegzug und Zuzug der rund 700'000 Auslandschweizer gestaltete sich einfacher; anders als früher könne heute ein Heimatschein auch mehrmals bezogen werden, was Missbräuchen Vorschub leistet (Anmeldung an einem Scheindomizil, z.B. zum missbräuchlichen Bezug von Sozialleistungen), weshalb dessen gänzliche Abschaffung begrüsst werde; im Verhältnis zwischen Infostar und ZEMIS werde zu klären sein, dass sich ZEMIS nach Infostar richtet; von der erhöhten Datenqualität profitierten Bund, Kantone und Gemeinden gleichermassen.

Der **Städteverband** macht darauf aufmerksam, die Vorlage ermögliche die ersatzlose Streichung der Hinterlegung des Heimatscheines als Voraussetzung der Begründung der Niederlassung, was einerseits verwaltungsökonomisch und andererseits kunden- und damit bürgerfreundlich sei. Der Zugriff der Einwohnerdienste auf Infostar werde daher begrüsst. Die Formulierung "Auf Daten, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind, haben im Abrufverfahren Zugriff" sei zu Recht restriktiv; es gehe nur um Abfragen zur Person,

nicht auch zu Ereignissen; aus Gründen des Datenschutzes sei es wichtig, die einschlägigen Zugriffskriterien klar und abschliessend zu definieren. Insofern sei ein solcher Zugriff nicht problematisch, handle es sich dabei doch um Daten, welche die Einwohnerdienste gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen ohnehin zu erheben hätten.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer (TG, GL, SG, BS, ZH, VS) befürworten den Zugriff der Einwohnerdienste, teilweise ausdrücklich positiv, teilweise mit folgenden Präzisierungen: Die Zugriffsmöglichkeiten der Einwohnerkontrollen auf die entsprechenden Daten solle in Umfang und Art denjenigen für die Passämter oder die Schweizer Vertretungen im Ausland entsprechen. Dadurch könne künftig namentlich auf die Ausstellung von Heimatscheinen verzichtet werden, was als bürgerfreundlich zu werten sei und Effizienzgewinne mit sich bringe. Der **Kanton Basel-Stadt** macht darauf aufmerksam, es sei davon auszugehen, dass auf elektronischem Wege nur jene Daten eingesehen werden dürfen, welche heute bereits auf dem Heimatschein ausgewiesen seien. Schon heute würden Zivilstandsmutationen auf elektronischem Wege über eine Sedex-Schnittstelle an die Einwohnersysteme geliefert und sollten in absehbarer Zeit die heute noch gängigen Papiermeldungen ablösen; die derzeitigen elektronischen Meldungen könnten die vorgesehene Datenabfrage durch die Einwohnerdienste jedoch nicht ersetzen, da heutzutage nur Mutationen geliefert würden; ausserdem erhielten die Einwohnerdienste nur Mutationen jener Personen, welche in ihrer Gemeinde Wohnsitz hätten; Daten von Zuzügerinnen und Zuzügeren würden nicht über Infostar geliefert; wenn aber Infostar sowohl innerhalb des Bundes als auch gegenüber kantonalen Systemen Referenzsystem sein sollte, dann müssten die Infostardaten auch unkompliziert in die Einwohnersysteme übernommen werden können; schliesslich hätte die direkte Datenübernahme von Infostar in die Einwohnerregister den Vorteil der besseren Datenqualität, denn Falschschreibungen, Zahlendreher und Ähnliches könnten so vermieden werden. Der **Kanton Zürich** präzisiert, dass sich die Zugriffsrechte auf das für die Aufgabenerfüllung Notwendige beschränken müssten, um die Persönlichkeitsrechte zu wahren; um einen einheitlichen Qualitätsstandard zu gewährleisten, seien für sämtliche zugriffsberechtigten Behörden vergleichbare Nutzungsbedingungen zu schaffen; im Sinne einer sachgerechten Aufgabenverteilung und Kostentragung bilden Schulung und Support für die zugriffsberechtigten Behörden Teil der Dienstleistungen des Bundes gemäss Art. 45a Abs. 2; die Funktionsfähigkeit von Infostar für die Zivilstandsbehörden als primäre Nutzer müsse gewährleistet sein.

Der **Kanton Schaffhausen** weist darauf hin, dass sich die Frage stelle, ob für die Einwohnerregisterführer statt der Möglichkeit eines Abrufverfahrens nicht die Pflicht vorgesehen werden sollte, auf Infostar zuzugreifen. Die Vorlage lasse die Frage offen, ob die Daten von ihnen nicht auch auf anderem Wege als über Infostar überprüft werden könnten. Der zwingende Zugang aller Einwohnerregisterführer zu Infostar wäre für die Kantone mit Mehrkosten verbunden, z.B. für den technischen Zugang oder die Schulung.

bb. Relativierende Zustimmung

Der **Kanton Luzern** verschliesst sich nicht ausdrücklich einem Zugriff zugunsten der Einwohnerdienste. Es sei aber sicherzustellen, dass dadurch die Performance von Infostar nicht in Mitleidenschaft gezogen werde.

Die **Uni GE** macht geltend, dass der heute bestehende Art. 43a Abs. 3 für die Bedürfnisse der Einwohnerdienste genüge. Jedenfalls müssten die Zugriffsrechte der Einwohnerdienste genau geregelt werden.

cc. Ablehnung

Einige Organisationen und Kantone (KAZ, Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter, FR, TI, ZG, BE, VD, AR, NE, BL) sind nicht einverstanden, den Einwohnerdiensten im Abrufverfahren Zugriffe zu ermöglichen und es sei der vorgeschlagene Art. 43a Abs. 4

Ziff. 5 ersatzlos zu streichen. Ihre Argumentation geht dahin, dass ein Abrufverfahren nicht notwendig sei, da die Zivilstandsämter die entsprechenden Dienstleistungen, die im Rahmen der Datenbekanntgabe über eine Gebühr finanziert werden, erbringen würden. Nicht geregelt sei, wer die System-User der Einwohnerdienste unterstützen und wer diese zusätzlichen Kosten tragen werde; die Performance des Systems werde durch die vielen zusätzlichen User in Mitleidenschaft gezogen. Es gehe um sensible Daten und anders als die Daten der kantonalen Einwohnerregister seien diese speziell durch das ZGB geschützt. Zivilstandsbeamte dürften diese Daten erst nach dem Erwerb des eidgenössischen Fachausweises bewirtschaften und bekanntgeben, weshalb der Datenzugriff durch eine Personengruppe von mehreren tausend Usern ausserhalb des Zivilstandswesens eine potentielle Schwächung des Datenschutzes im Zivilstandswesen darstelle. Mit der heute bereits bestehenden Schnittstelle via Sedex, welche im Zuge der Registerharmonisierung eingerichtet worden ist, erhielten die Einwohnerkontrollen bereits heute auf elektronischem Weg alle Personendaten aus Infostar, welche sie zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages benötigen. Der **Kanton Zug** schlägt vor, dass die Zivilstandsämter den Einwohnerkontrollen gegenüber die Auskünfte über die benötigten Daten telefonisch erteilen könnten.

Der **SVZ** meint, der Begriff "Zugriff" dürfe auf keinen Fall erscheinen, vielmehr gehe es lediglich um klar zu definierende Abrufmöglichkeiten. Diese Abrufmöglichkeiten dürften nicht dazu führen, dass die Gebühr für die Ausstellung eines Heimatscheins gestrichen werde, vielmehr müsse diese dem zuständigen Zivilstandsamt des jeweiligen Heimortes gutgeschrieben werden. Anders als die Zivilstandsbeamten würden Personen, welche Einwohnerdaten bearbeiten und bekannt geben, nicht den strengen Datenschutzbestimmungen des Gesetzes unterstehen; anders als für Zivilstandsbeamte existiere keine gesetzlich vorgegebene Aufsicht über die Einwohnerdienste, welche u.a. die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen regelmässig prüfe.

Brander/Eisenhut und der Kanton Waadt erachten den Zugriff der Einwohnerregister weder als notwendig noch als verantwortbar: Die Einwohnerregister würden schon heute über die elektronische Sedex-Schnittstelle aus Infostar mit allen Personendaten bedient, die sie zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages benötigen; anders als im Zivilstandswesen würden Personen, welche Einwohnerdaten bearbeiten und bekanntgeben, nicht den strengen Schutzbestimmungen des ZGB und den gesetzlich definierten Ausbildungsaufgaben unterstehen; im Gegensatz zu den Zivilstandsämtern gebe es für die Einwohnerämter kein gesetzlich festgelegtes Aufsichtsorgan, welches unter anderem die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen regelmässig überprüft. Deshalb sei Ziff. 5 ersatzlos zu streichen.

Der **Kanton Schwyz** lehnt den Systemzugriff für die Einwohnerdienste ab und verweist zur Begründung integral auf die Stellungnahme der KAZ.

c. Zugriff der AHV-Stelle des Bundes (Art. 43a Abs. 4 Ziff. 6)

Die **Uni GE** macht darauf aufmerksam, dass Art. 53 ZStV bereits heute die Meldung gewisser Daten an die AHV-Stellen vorsehe. Im Weiteren weist sie auf folgende Inkongruenz hin: Art. 47 Abs. 4 der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) verweise integral, d.h. ohne weitere Voraussetzungen zu nennen, auf Art. 43a Abs. 4 ZGB; dies stehe aber im Widerspruch zu Art. 43a Abs. 4 ZGB, wo von "Daten, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind," die Rede ist; die in Art. 58 ff. ZStV geltenden Voraussetzungen gelten nicht für die gemäss Art. 43 Abs. 4 ZGB zugriffsberechtigten Stellen.

d. Zugriff für Gerichte

Das **BVGer** beantragt, dass die Gerichte im Allgemeinen – und das BVGer im Besonderen in strittigen Bürgerrechtsverfahren – mit einer weiteren Ziffer in Art. 43a Abs. 4 zum Zugriff im Abrufverfahren legitimiert werden für Daten, die für die Überprüfung der Identität einer Per-

son notwendig sind. Ein solches Abrufverfahren werde den Bedürfnissen der Gerichte besser gerecht als das heutige Regime der Datenbekanntgabe im Einzelfall gemäss Art. 43a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 58 ZStV.

e. Zugriff für Erwachsenen- und Kinderschutzhörden

Der **Kanton Genf** regt an, den Erwachsenen- und Kinderschutzhörden in Art. 43a Abs. 4 mit einer weiteren Ziffer, analog den Einwohnerdiensten, einen Zugriff auf Infostar zu ermöglichen, damit diese direkt in Infostar das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages verifizieren können.

4.1.4 Betrieb und Weiterentwicklung durch den Bund (Art. 45a Abs. 1)

a. Zustimmung

Der **SAV** begrüsst ausdrücklich, dass der Bund das Personenstandsregister als zentrales Personen-Identifikationssystem betreiben und entwickeln soll. Kantonale Lösungen, auch im Verbund, beurteilt er als nicht zielführend.

b. Ablehnung

Infolge der Ablehnung des neuen Begriffes "Personen-Informationssystem" in Art. 39 Abs. 1 wird von **einigen Vernehmlassungsteilnehmern (KAZ, Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter, SO, LU, ZG, BE, NE)** für Art. 45a Abs. 1, unter dem Randtitel "Elektronisches Personenstandsregister", folgende Formulierung vorgeschlagen: "Der Bund betreibt und entwickelt das elektronische Personenstandsregister."

4.1.5 Kostenbeteiligung von Bund und Kantonen (Art. 45a Abs. 2, auch: Art. 6a SchIT)

Etliche Organisationen und Kantone (KAZ, SVZ, Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter, SO, LU, TG, ZG, SG, BE, NW, NE) sind mit dem vorgeschlagenen Kostenteil zwischen Bund und Kantonen nicht einverstanden. Im Gesetz sollen nur die Betriebskosten in der Höhe von 1.25 Mio. p.a. festgeschrieben werden, alle anderen Kosten solle der Bund tragen. Es wird für Art. 45a Abs. 2 folgender Formulierungsvorschlag gemacht: "Die Kantone beteiligen sich an den Kosten für den Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters. Die Kosten für Weiter- und Neuentwicklungen trägt der Bund." Für Art. 6 Abs. 1 SchIT wird vorgeschlagen: "Die Kantone bezahlen dem Bund jährlich pauschal 1,25 Millionen Franken für die Betriebskosten des elektronischen Personenstandsregisters nach Artikel 45a Absatz 2. Dieser Betrag wird nach der Einwohnerzahl aufgeteilt und wird ab dem Jahr, das der Inkraftsetzung dieser Bestimmung folgt, jährlich der Teuerung angepasst." Art. 6a Abs. 2 SchIT sei ersatzlos zu streichen, weil insbesondere das in Art. 39 Abs. 1 neu definierte Personen-Informationssystem nicht näher definiert werde; dies führe zu Intransparenz bezüglich der Kostenregelung bei Neubauten des Systems; Neuentwicklungskosten seien vielmehr ganz vom Bund zu tragen. Die Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter fasst zusammen, dass die Kantone beziehungsweise die Gemeinden bereit sind, sich mit 1.25 Mio. p.a., zuzüglich Teuerung, an den Betriebskosten zu beteiligen; alle übrigen Kostenbeteiligungen werden abgelehnt.

Der **Aargauische Verband für Zivilstandswesen** beantragt für Art. 45a Abs. 2 folgende Formulierung: "Die Kantone bezahlen dem Bund einen Pauschalbetrag von 1.25 Millionen Franken. Dieser Betrag wird nach der Einwohnerzahl aufgeteilt und wird jährlich der Teuerung angepasst." Bezüglich Art. 6 SchIT fordert er dessen Streichung (siehe Zusammenfassung bei Art. 6 SchIT).

Der **Kanton Luzern** macht geltend, dass Art. 45a Abs. 2 das Risiko mit sich bringe, dass die Kosten für die Kantone und Gemeinden unkontrolliert und ohne wirkliche Einflussnahme an-

steigen würden. Wenn der Bund das zentrale Personen-Informationssystem betreibe und weiterentwickle – und der Bund sich als Eckpfeiler in der Registerharmonisierung positioniere – solle er auch die Kosten tragen. Andernfalls müsste im Rahmen der Gesamtstrategie von eGovernment ein Kostenschlüssel zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden gefunden werden; es gehe jedoch nicht an, die Kantone und Gemeinden über eine Hintertür mit Entwicklungskosten für die Registerharmonisierung zu belasten. Deshalb seien alle Weiter- und Neuentwicklungskosten durch den Bund zu tragen.

Der **Kanton Glarus** erklärt, dass die Kantone in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden müssten. Entgegen des vom Bund vorgeschlagenen blossen "Einbezuges" müsse vielmehr ausdrücklich festgehalten werden, dass Bund und Kantone über an die Hand zu nehmende Neu- und Weiterentwicklungen des Systems gemeinsam zu befinden haben (siehe auch Zusammenfassung zu Art. 6 SchIT).

Der **Kanton Jura** weist darauf hin, dass die Kantone bereit sind, die Betriebskosten zu tragen, soweit diese das Zivilstandswesen betreffen. Sowohl die Betriebskosten für die Sozialversicherungsnummer (NNSS) als auch die Weiterentwicklungskosten müssten jedoch vom Bund getragen werden. Was die Kosten für eine Neuentwicklung des Systems anbelangt, verschliesse sich der Kanton Jura einer finanziellen Beteiligung der Kantone nicht, sofern und soweit es sich um Bedürfnisse handle, die sich rein aus dem Zivilstandswesen ergeben; solche Projekte müssten aber auf konkrete Weise und in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen geplant, finanziert und durchgeführt werden.

Der **Kanton Tessin** beantragt für Art. 45a Abs. 2 folgende Formulierung: "I Cantoni partecipano ai costi per la gestione del registro informatizzato dello stato civile e finanziano le modifiche del registro chieste dai Cantoni medesimi. La Confederazione copre i costi di sviluppo per gli aggiornamenti e le nuove versioni del registro cagionati da modifiche del diritto o esigenze federali". [*"Die Kantone beteiligen sich an den Betriebskosten des elektronischen Personenstandsregisters sowie an den Weiterentwicklungen, soweit diese von den Kantonen verlangt werden. Der Bund deckt die Weiterentwicklungskosten für Neuerungen, die durch Änderungen von Bundesrecht oder durch Anforderungen des Bundes nötig werden, sowie die Kosten für Neuentwicklungen."*]

Der **Kanton Bern** macht darauf aufmerksam, dass ab dem 1. Januar 2013 der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages in Infostar beurkundet werden kann. Dies sei ein erster registerfremder Eintrag, den die Zivilstandsämter in Infostar beurkunden müssten. Weitere solche Einträge würden diskutiert, z.B. das Sorgerecht. Die Zivilstandsbeamten, d.h. die Mitarbeitenden der Kantone und Gemeinden, müssten immer mehr solche Zusatzarbeiten erledigen.

Der **Kanton Zürich** beantragt den Verzicht auf Art. 45a Abs. 2. Stattdessen schlägt er eine neue Formulierung von Art. 6a Abs. 1 SchIT vor (siehe dortige Zusammenfassung). Eine Kostenbeteiligung der Kantone für die Weiter- und Neuentwicklung von Infostar sei solange nicht sachgerecht, als der Bund allein über diese Entwicklungen entscheiden könne; die Kantone kämen als Kostenträger nur infrage, wenn sie die entsprechenden Entwicklungen im Zivilstandswesen unterstützten. Auch der Bund ziehe in vielen Bereichen Nutzen aus den kommunalen oder kantonalen Registern wie z.B. der Statistik oder der Ausgleichskassen. Gleichzeitig sehe der Bundesgesetzgeber für diese Datenbezüge verschiedentlich die Unentgeltlichkeit vor, etwa in Art. 14 des Registerharmonisierungsgesetzes oder in Art. 32 Abs. 1 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts. Dies widerspreche einer nutzenbezogenen und fairen Kostenverteilung und sei mittelfristig zu korrigieren.

Der **Kanton Waadt** macht geltend, dass sich die Anpassungen in der Datenbank Infostar nach Massgabe des Bundesrechts richten. In den letzten Jahren sei Infostar aufgrund der Bundesgesetzgebung, etwa zur eingetragenen Partnerschaft, zum neuen Namensrecht und zum Erwachsenenschutz, angepasst worden. Es wäre daher angebracht, wenn die Kosten

für diejenigen Anpassungen im System, die durch Bundesrecht verursacht werden, auch von der Eidgenossenschaft getragen würden; so sei im Übrigen im Sozialversicherungsrecht mit der Einführung der AHV-Nummer verfahren worden. Der Kanton beantragt deshalb für Art. 45a Abs. 2 folgende Formulierung: "Les cantons participent aux coûts d'exploitation du registre informatisé de l'état civil et aux nouveaux aménagements du système qui relèvent du domaine de l'état civil. La Confédération couvre les coûts des développements et des nouveaux aménagements du registre informatisé de l'état civil liés à des modifications législatives du droit fédéral."

4.1.6 Rechnungstellung an Dritte (Art. 45a Abs. 3)

a. Zustimmung

Der **SVZ** betont, dass der Datenbezug durch andere als Zivilstandsbehörden kostenpflichtig sein müsse. Die Kann-Formel sei zu schwach. Er beantragt daher: "Die Kosten von Dienstleistungen für Dritte für Zwecke ausserhalb des Zivilstandswesens werden diesen Dritten in Rechnung gestellt." Die jeweilige Gebühr solle dem angefragten Zivilstandsamt gutgeschrieben werden.

Der **Aargauische Verband für Zivilstandswesen** macht geltend, dass die Kann-Formulierung dem Bundesrat zu viel Ermessen einräume bei der Frage, welche Leistungen in Rechnung gestellt werden sollen und welche nicht. Wenn überhaupt, so sei nicht der Bundesrat, sondern vielmehr die Kantone für die Beantwortung dieser Frage zuständig. Deshalb sei Abs. 3 ersatzlos zu streichen, unter Anpassung von Abs. 2, d.h. unter Berücksichtigung dieser Fragestellung bei der Kostenbeteiligung der Kantone.

Gemäss dem **Kanton Zürich** ist die Bestimmung dahingehend zu verschärfen, als eine Pflicht zur Kostenauflegung an Dritte einzuführen sei; andernfalls könne der Eindruck entstehen, der Bundesrat könne nach freiem Ermessen über eine Kostenaufgabe entscheiden. Das wäre nicht sachgerecht. Die im Bericht erwähnten Beispiele, wonach ein Spezialerlass eine kostenlose Auskunft vorsehen könne, würden durch eine entsprechende Verschärfung der Bestimmung nicht ausgeschlossen, da diesfalls der Spezialerlass das ZGB übersteuere. Gleichzeitig sei eine Differenzierung der Vorschrift angezeigt, soweit es sich bei den Dritten um kommunale oder kantonale Stellen ausserhalb des Zivilstandswesens handle: Die Kantone würden auch in Zukunft die Betriebskosten von Infostar finanzieren, so dass bei Leistungen, die mit wenig Aufwand erbracht werden können, auf eine zusätzliche Kostenerhebung zu verzichten sei. Fallen dem gegenüber für die Dienstleistungen hohe Kosten an, sei eine Kostenauflegung gerechtfertigt. Bei alledem sei sicherzustellen, dass die gleichen Leistungen nicht einmal über die Beiträge der Kantone an die Betriebskosten (Art. 6a SchIT) und ein zweites Mal über Art. 45a Abs. 3 abgegolten würden. Deshalb schlägt der Kanton folgende Formulierung vor: "Der Bund stellt Kosten von Dienstleistungen für Dritte für Zwecke ausserhalb des Zivilstandswesens den Dritten in Rechnung. Bei Dienstleistungen von untergeordneter Bedeutung an kommunale und kantonale Stellen wird auf eine Rechnungstellung verzichtet." Zu prüfen sei überdies, ob diesen Dritten – über die spezifischen Kosten für die konkrete Dienstleistung hinaus – auch ein Anteil der Betriebskosten für Infostar auferlegt werden solle. Dies würde dem Umstand gerecht, dass der Nutzen für die Dritten regelmässig höher ist als die Grenzkosten für die besondere Dienstleistung. Nehme man dieses Ansinnen auf, wären die Betriebskostenbeiträge der Kantone im Umfang der zusätzlichen Leistungen dieser Dritten zu kürzen.

Der **Kanton Wallis** befürwortet die in Art. 45a Abs. 3 vorgeschlagene Lösung und präzisiert, die Höhe der Kosten müsste verhältnismässig zu den Leistungen angesetzt werden.

Die **Uni GE** erachtet die Möglichkeit, Dritten Rechnung zu stellen, als gerechtfertigt.

b. Ablehnung

Einige Organisationen und Kantone (KAZ, Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter, LU, TG, ZG, BE, NE) lehnen die Möglichkeit ab, dass der Bund vorsehen kann, Dritten Rechnung zu stellen. Deshalb sei Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Vier weitere Vernehmlassungsteilnehmer (VSED, Städteverband, Gemeindeverband, JU) beantragen, zum Teil mit Vehemenz, auf eine Gebührenerhebung zu Lasten Dritter zu verzichten, weil die Kantone und Gemeinden nach Massgabe der Gesetzgebung zur Registerharmonisierung (Art. 14 RHG) ihrerseits gehalten seien, dem Bund ihre Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kantone beteiligten sich bereits aufgrund von Art. 45a Abs. 2 an den Kosten für Infostar. Es sei daher nicht einsichtig, weshalb in einer weiteren Bestimmung zusätzliche Gebühren bei anderen kantonalen und kommunalen Behörden als den ebenfalls kantonalen und kommunalen Zivilstandsbehörden erhoben werden sollen. Andernfalls liefen die Kantone und Gemeinden Gefahr, für Infostar doppelt zu bezahlen. Städte und Gemeinden seien deshalb von einer allfälligen Gebührenerhebung auszunehmen (Städteverband), respektive Abs. 3 sei ersatzlos zu streichen (Gemeindeverband).

Der **Kanton St.Gallen** lässt sich dahingehend vernehmen, dass es selbstverständlich sei, wenn die Kosten für die Schaffung von Schnittstellen nicht von den Zivilstandsbehörden, sondern von den Nutzniessern getragen werden müssen. Die vorgeschlagene Formulierung lehne er dennoch ab, weil die Kantone vollumfänglich für die Betriebskosten aufkommen und es nicht angebracht sei, dass der Bund auf Kosten der Kantone entsprechende Einnahmen generiere.

Der **Kanton Thurgau** moniert, dass nicht ausformuliert sei, welche Arten von Dienstleistungen den Dritten in Rechnung gestellt werden sollen; sollten die Kantone über das Zivilstandswesen einerseits an den Kosten des Betriebes von Infostar beteiligt werden und andererseits für die Lieferung von Personendaten an Amtsstellen ausserhalb des Zivilstandswesens, z.B. an die Einwohnerdienste, bezahlen, so sei dies stossend, weil die Kantone diesfalls doppelt bezahlen. Ferner wird gefordert, dass die Kosten für Neuentwicklungen ausschliesslich durch den Bund zu tragen seien. Sinngemäss schliessen sich die **Kantone Schaffhausen und Bern** dieser Argumentation an.

Der **Kanton Neuenburg** ist schockiert von der Feststellung, dass die Kantone einerseits für die Betriebskosten des Systems für das Zivilstandswesen herangezogen würden und andererseits zusätzlich für die Daten bezahlen müssten, soweit andere Verwaltungszweige wie z.B. Einwohnerdienste oder Strassenverkehrsämter vom Datenbezug profitieren würden.

4.1.7 Einbezug der Kantone in die Weiter- und Neuentwicklungen des Systems (Art. 45a Abs. 4 und 5)

a. Zustimmung

Die **Uni GE** befürwortet den Vorentwurf und regt an, dass der Entwurf der ZStV zu diesen Punkten bereits zusammen mit dem Gesetz vorgelegt werde.

b. Ablehnung

Von etlichen Organisationen und Kantonen (KAZ, Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter, SO, TG, SH, FR, JU, ZG, SG, BE, ZH, NW, NE, BL, VS) wird gefordert, es sei eine formell-gesetzliche Grundlage für ein paritätisch aus Vertretern der Kantone und des Bundes zusammengesetztes Organ zu schaffen. Es werden teilweise konkrete Formulierungsvorschläge gemacht für Art. 45a Abs. 4: "Bund und Kantone einigen sich gemeinsam in einem paritätisch zusammengesetzten Organ über die Weiterentwicklung des elektronischen Personenstandsregisters.", und für Abs. 5 Ziff. 1: "die Einzelheiten des paritätisch zusammenge-

setzen Organs von Bund und Kantonen für die Weiterentwicklung des elektronischen Personenstandsregisters."

Dem **SVZ** ist Abs. 4 zu vage formuliert. Das Mitbestimmungsrecht der Kantone sei explizit zu erwähnen. Insbesondere dürfe nicht sein, dass die Informatikspezialisten über die kantonalen Vertreter der Zivilstandspraxis hinweg bestimmen könnten.

Der **Aargauische Verband für Zivilstandswesen** fordert, dass nicht der Bundesrat, sondern das Gesetz selber die Mitwirkung der Kantone regle. Insbesondere sei sicherzustellen, dass nicht die Informatiker bestimmten, was das System könne.

Der **Kanton Luzern** macht geltend, das Zusammenwirken von Bund und Kantonen hänge davon ab, wie die Kosten aufgeteilt würden.

Die **Kantone Thurgau und Schaffhausen** verlangen, dass dem paritätischen Organ zwischen Bund und Kantonen auch Finanzkompetenzen einzuräumen seien, die vom Bundesrat näher zu definieren wären. Der Kanton Schaffhausen erachtet dabei eine Finanzkompetenz für Projektkosten von Fr. 200'000.00 als angemessen. Dies ermögliche, kleinere Weiterentwicklungen aufgrund einer Gesetzesänderung direkt durch das paritätische Organ zu genehmigen, ohne dass dafür alle Kantone mit einbezogen werden müssten; grössere Projekte bedürften jedoch wie bisher der Zustimmung der Kantone, d.h. der KAZ.

c. Einbezug weiterer Organisationen

Der **VSED** beantragt, dass nebst den Kantonen auch der VSED wie auch der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen SVZ in die Infostarkommission des Bundes Einsitz nehmen. Konkret beantragt er für den Wortlaut von Art. 45a Abs. 4: "Der Bund bezieht die Kantone und Fachverbände in die Weiter- und Neuentwicklungen des Systems ein."

Der **Gemeindeverband** beantragt für Abs. 4 folgenden Wortlaut: "Der Bund bezieht die Kantone und die betroffenen Fachverbände in die Weiter- und Neuentwicklung des Systems ein.", Abs. 5 Ziff. 1 soll lauten: "die Einzelheiten des Einbezuges der Kantone und der betroffenen Fachverbände in die Weiter- und Neuentwicklungen des zentralen Personen-Informationssystems."

Der **Städteverband** selber will direkt im Organ vertreten sein und beantragt für Abs. 4 folgenden Wortlaut: "Der Bund bezieht die Kantone und die Gemeinden in die Weiter- und Neuentwicklungen des Systems ein." Abs. 5 Ziff. 1 soll lauten: " die Einzelheiten des Einbezuges der Kantone und Gemeinden in die Weiter- und Neuentwicklungen des zentralen Personen-Informationssystems."

4.1.8. Finanzierung des zentralen Personen-Informationssystems im Zivilstandswesen (Art. 6a SchIT)

a. Grundsätzliche Zustimmung

Die **FDP** begrüsst, dass der Bund die Kosten, welche 3 Mio. p.a. übersteigen, sowie die Hälfte der Kosten eines Systemneubaus übernimmt. Die Kosten eines Neubaus sollten aber genauer beziffert werden können als bloss in der Grössenordnung von "10, 20 oder 30 Mio.". Andererseits seien die dank eines Neubaus zu erwartenden, weiteren Kosteneinsparungen weder bezifferbar noch werden sie direkt den Bund entlasten.

b. Ablehnung

Etliche Organisationen und Kantone (KAZ, Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter, SO, LU, TG, SH, ZG, SG, BE, VD, NW, NE, BL, VS) lehnen Art. 6a SchIT ab und fordern zum Teil für Abs. 1 ausdrücklich folgende Formulierung: "Die Kantone bezahlen dem Bund jährlich pauschal 1,25 Millionen Franken für die Betriebskosten des elektronischen Personenstandsregisters nach Artikel 45a Absatz 2. Dieser Betrag wird nach der Einwohnerzahl

aufgeteilt und wird ab dem Jahr, das der Inkraftsetzung dieser Bestimmung folgt, jährlich der Teuerung angepasst." und für Abs. 2 dessen ersatzlose Streichung (siehe auch die Zusammenfassung zu Art. 45a Abs. 2).

Das **CP** steht dem Pauschalbetrag von 3 Mio. p.a. skeptisch gegenüber. Die Kantone müssten diesen Betrag auch dann bezahlen, wenn die effektiven Kosten niedriger ausfielen. Deshalb sei der Beitrag der Kantone p.a. vielmehr an den effektiven Kosten zu messen. Im Übrigen werde bedauert, dass die Ausführungen im Bericht zum Projekt "Infostar 2020" sehr knapp seien, zumal mit Kosten bis zu 30 Mio. gerechnet werden müsse.

Der **Kanton Schaffhausen** seinerseits schlägt in Abs. 1 als Pauschale 1.6 Mio. vor, da dies aufgerundet dem mehrjährigen Mittelwert entspreche; mit Abs. 2 ist er einverstanden, unter der Voraussetzung, dass diese Kosten durch das paritätische Organ geprüft und der KAZ zum Beschluss vorgelegt werde (dazu die Zusammenfassung zu Art. 45a Abs. 4).

Der **Aargauische Verband für Zivilstandswesen** fordert die Streichung von Art. 6 SchIT. Die Kantone seien für die Datenlieferung an die Einwohnerkontrollbehörden zur Kasse zu bitten, ebenso die Bundesstellen, welche Daten beziehen, wie beispielsweise die Zentrale Ausgleichskasse der AHV. Es sei alles derart mit einander verhängt, dass man die einzelnen Kosten kaum mit vernünftigem Aufwand zuordnen könne. Deshalb sollte man eine Regelung vorsehen, wonach der Bund entweder die gesamten Kosten des Informationssystems übernimmt – das Zivilstandswesen sei ohnehin nicht kostendeckend und die Zivilstandsführung diene vielen andere Stellen – oder es seien zumindest mit Pauschalabgaben an den Bund auch Datenlieferungen, z.B. an die Einwohnerkontrollstellen, abzugelten. Wenn man aber pauschalisieren wolle, dann richtig und nicht nur teilweise. Die Kosten von 3 Mio. p.a. seien zu hoch gegriffen; in keiner Art und Weise werde gerechnet, welche Kosten den Kantonen und Gemeinden für den Erhalt der Daten weiterhin entstehen; es werde viel von Kosteneinsparungen dank Infostar geschrieben, mit keinem Wort werde aber erwähnt, dass Infostar auch neue und hohe Kosten generiere.

Der **Kanton Thurgau** macht geltend, dass die Übergabe von Infostar in die vollumfängliche Kompetenz des Bundes bei den Kantonen gemäss deren Beschluss vom 13. November 2009 mehrheitlich auf Akzeptanz stiess, weil die Meinung vorherrschte, dass ausschliesslich die Kosten für den Betrieb des Systems weiterhin durch die Kantone zu tragen seien; eine Beteiligung an den Kosten für Weiterentwicklungen sei nicht zur Debatte gestanden.

Sofern ein paritätisches Organ geschaffen werde (siehe dazu die Zusammenfassung zu Art. 45a Abs. 4), ist der **Kanton Schaffhausen** mit einer hälftigen Tragung der Projektkosten zwischen Bund und Kantonen einverstanden.

Der **Kanton Freiburg** macht darauf aufmerksam, dass im Begleitbericht fälschlicherweise davon die Rede sei, dass die Projektkosten sich jedes Jahr auf 1.5 Mio. belaufen. Oftmals seien diese Kosten p.a. deutlich unter diesem Betrag gelegen und die KAZ habe Reserven öffnen können. Er opponiert mit Entschiedenheit gegen eine Pauschalisierung der Kosten auf 3 Mio. p.a., denn dies entspreche nicht dem Beschluss der KAZ vom 13. November 2009. Darüber hinaus sei die Unterscheidung zwischen Betriebskosten einerseits und Investitionskosten einfacher zu handhaben, so wie dies heute bereits der Fall sei; die vorgeschlagene Pauschalisierung auf 3 Mio. p.a. führe zu Konfusion und fördere die Transparenz nicht. Die vorgeschlagene Lösung laufe dem Geist der Kantone, wie sie ihn am 13. November 2009 geäußert haben, zuwider und schade dem Vertrauen der Kantone in den Bund.

Der **Kanton Glarus** ist mit einem Beitragsplafond der Kantone in der Höhe von 1.6 Mio. p.a. einverstanden. Eine Kantonsbeteiligung von 3 Mio. p.a. wird abgelehnt, da es sich dabei zu einem beträchtlichen Teil um Kosten für Neuentwicklungen handle, die ohnehin grundsätzlich vom Bund getragen werden sollten. Die Kostenbeteiligung der Kantone habe zudem mit deren Einbezug in die betreffenden Entscheidungsprozesse einherzugehen; die Kantone verkämen sonst zu reinen Zahlstellen, welche die strategischen Entscheide des Bundes in

diesem kostentreibenden Bereich einfach hinnehmen müssten (siehe auch Zusammenfassung zu Art. 45a Abs. 2).

Nach Auffassung des **Kantons Jura** widersprechen Pauschalbeträge der am 13. November 2009 beschlossenen Bedingung der KAZ nach Kostentransparenz. Die Kantone müssten nachvollziehen können, wann und für welche Zwecke ihre finanziellen Mittel verwendet würden (siehe auch Zusammenfassung zu Art. 45a Abs. 3). Zu Art. 6a Abs. 2 hält der Kanton fest, dass die Regelung der hälftigen Teilung der dereinstigen Kosten eines Neubaus des Systems verfrüht sei; es sei damit zu rechnen, dass, nach Massgabe der Interessen des Bundes, das neue System wesentlich mehr Funktionalitäten ermöglichen werde als das heutige. Heute sei dies alles aber noch unbekannt. Die Frage der Finanzierung dieses neuen Systems solle deshalb zu gegebenem Zeitpunkt zwischen den betroffenen Partnern angegangen werden. Sinngemäss schliesst sich der **Kanton Bern** dieser Argumentation an.

Der **Kanton Tessin** beantragt für Art. 6a Abs. 1 folgenden Wortlaut: "I Cantoni versano alla Confederazione, per la gestione del registro informatizzato dello stato civile secondo i principi dell'articolo 45a capoverso 2, l'importo forfettario annuo di 1,25 milioni di franchi. Tale importo è adeguato annualmente al rincaro a partire dall'anno successivo all'entrata in vigore della presente disposizione ed è ripartito, così come il finanziamento delle modifiche del registro chieste dai Cantoni, in base al numero degli abitanti". [*"Die Kantone bezahlen dem Bund für den Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters gemäss den Grundsätzen des Artikels 45a Absatz 2 jährlich pauschal 1.25 Millionen Franken. Dieser Betrag wird ab dem Jahr, das der Inkraftsetzung dieser Bestimmung folgt, jährlich der Teuerung angepasst und wird, wie die von den Kantonen angeregten Systemänderungen, nach der Einwohnerzahl aufgeteilt."*] (siehe auch Zusammenfassung zu Art. 45a Abs. 2). Bezüglich Abs. 2 beantragt der Kanton dessen Streichung.

Der **Kanton St.Gallen** lehnt die Pauschale von 3 Mio. p.a. ebenfalls ab. Er anerkennt zwecks vereinfachter Abrechnung 1.25 Mio. p.a. für den laufenden Betrieb von Infostar sowie 0.1 Mio. p.a. für den zukünftigen Betrieb eines Data-Warehouses, insgesamt somit 1.35 Mio. p.a. Hingegen seien die 0.25 Mio. p.a. für die Bereinigungsverfahren der neuen Sozialversicherungsnummer nicht gerechtfertigt, weil diese Aufwendungen im Rahmen der Registerharmonisierung in diesem Ausmass nicht als dauerhaft angesehen beziehungsweise die zukünftigen Zusammenarbeitsmöglichkeiten effizienter abgewickelt werden können. Dem gegenüber akzeptiert der Kanton die Finanzierungspflicht für Kosten von Weiterentwicklungsprojekten im Bereich des Zivilstandswesens. Die Kosten für neue Projekte müssten jedoch transparent ausgewiesen werden. Es sei nicht angezeigt, auf gesetzlicher Stufe zum Voraus eine Pauschale von 1.4 Mio. p.a. als Weiterentwicklungskosten vorzusehen; vielmehr sei jeder weitere Entwicklungsschritt über entsprechende Projekte von den Kantonen genehmigen zu lassen. Nur so könne sicher gestellt werden, dass die Weiterentwicklung auch im Sinn der Kantone gestaltet und realisiert werde. Für kleinere Projekte, z.B. bis 0.2 Mio, macht der Kanton beliebt, dass die paritätisch zusammengesetzte Kommission eine entsprechende Entscheidkompetenz zugestanden erhält. Die in Abs. 2 vorgeschlagene hälftige Kostentragung zwischen Bund und Kantonen für eine Neuentwicklung des Systems werde mitgetragen, sofern es sich um notwendige Neuentwicklungen im Bereich des Zivilstandswesens handle.

Der **Kanton Zürich** beantragt den gänzlichen Verzicht auf Art. 45a Abs. 2 und gleichzeitig für Art. 6a Abs. 1 folgenden Wortlaut: "Die Kantone bezahlen dem Bund jährlich pauschal 1,25 Millionen Franken für diejenigen Betriebskosten des elektronischen Personenstandsregisters nach Art. 45a, die das Zivilstandswesen betreffen. Dieser Betrag wird nach der Einwohnerzahl aufgeteilt und ab dem Jahr, das der Inkraftsetzung dieser Bestimmung folgt, jährlich der Teuerung angepasst."

Die **Kantone Nidwalden, Basel-Landschaft und Wallis** verlangen ausdrücklich, dass Neuentwicklungskosten von Infostar, die nach der Übernahme durch den Bund anfallen, vollumfänglich durch die Eidgenossenschaft getragen werden. Der Kanton Basel-Landschaft anerkennt dabei eine Pflicht zur Kostenübernahme nur für Projekte, die ausschliesslich auf Bedürfnissen des Zivilstandswesens der Kantone gründen. Diese seien in spezifischen Projekten, mit Einbezug der Kantone, zu planen, zu finanzieren und abzuwickeln.

c. Kosten für Einwohnerdienste

Der **VSED und der Städteverband** regen an, dass auch die Kosten für Betrieb und Weiterentwicklungen, welche vom Einwohnerwesen verursacht werden, von den Kantonen zu tragen seien. Die Kantone ihrerseits können – je nach kantonaler Regelung des Einwohnerwesens – diese Kosten den Gemeinden weiter belasten. Konkret wird für Abs. 1 folgender Wortlaut vorgeschlagen: "Die Kantone bezahlen dem Bund jährlich pauschal 3 Millionen Franken für diejenigen Betriebs- und Weiterentwicklungskosten des zentralen Personen-Informationssystems nach Artikel 45a Absatz 1, die das Zivilstands- und Einwohnerwesen betreffen. Dieser Betrag wird nach der Einwohnerzahl aufgeteilt und wird ab dem Jahr, das der Inkraftsetzung dieser Bestimmt folgt, jährlich der Teuerung angepasst." Für Abs. 2 wird vorgeschlagen: "Die Kantone tragen die Hälfte derjenigen Kosten für Neuentwicklungen des Systems, die das Zivilstands- und Einwohnerwesen betreffen. Der entsprechende Betrag wird nach der Einwohnerzahl aufgeteilt."

Der **Gemeindeverband** wehrt sich gegen die Gefahr, dass sich die Einwohnerdienste der Gemeinden an den Kosten der Weiter- und Neuentwicklungen von Infostar beteiligen sollen, ohne dass ihnen ein entsprechendes Mitspracherecht zugestanden wird (siehe dazu die Zusammenfassung bei Art. 45a Absätze 4 und 5 Ziffer 1). Eine Umwälzung der Kosten zulasten der Gemeinden sei in jedem Fall zu verhindern. Konkret beantragt der Gemeindeverband zu Art. 6a Abs. 2 folgende Formulierung: "Die Kantone tragen die Hälfte derjenigen Kosten für Neuentwicklungen des Systems, die das Zivilstandswesen betreffen. Der entsprechende Betrag wird nach der Einwohnerzahl aufgeteilt. Betreffen diese Neuentwicklungen die Interessen der Gemeinden oder falls der Kanton entsprechende Kosten auf die Gemeinden übertragen will, so unterbreitet der Kanton den entsprechenden Antrag der Gemeinden zur Stellungnahme."

4.2 Grundbuch

4.1 Personenidentifikator im Grundbuch (Art. 949b VE ZGB)

Absatz 1

a. Zustimmung

Die Verwendung der AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator im Grundbuch wird begrüsst (AG, AR, BE, BL, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH; EVP, FDP, SP, SVP; CP, economiesuisse, SAV, SGV, SIX, SNV, Uspi).

Vorschläge und Anregungen im Rahmen grundsätzlich zustimmender Stellungnahmen

Eine blosser Kann-Vorschrift, wonach es den Kantonen freisteht, ob sie die AHV-Versichertennummer verwenden wollen, vereitelt den begrüssenswerten Zweck der Bestimmung, nämlich eine gesamtschweizerische Bereinigung der Daten natürlicher Personen (BE, LU, NE, SZ; SVP; SIX). Die Verwendung der AHV-Versichertennummer macht nur Sinn, wenn sie von den Kantonen zwingend geführt werden muss (OW); beantragt wird denn auch der Ersatz der Kann-Formulierung durch eine verbindliche Vorschrift (SZ, ZG). Jedenfalls darf von der Verwendung der AHV-Versichertennummer nur aus triftigen Gründen abgewichen werden (SAV). Offenzulegen ist allerdings der Umstand, dass die Versichertennummer

– so die Aussage der Zentralen Ausgleichsstelle – nicht in allen Fällen eine eindeutige Identifikation zulässt (ZH).

Den Kantonen ist die Möglichkeit zu belassen, ungeachtet der Bundesregelung bestehende oder im Entstehen begriffene kantonale Personenidentifikatoren zu administrativen Zwecken im Grundbuchwesen zu verwenden (GE).

Die Bestimmung ist umfassender wie folgt zu formulieren: «Das Grundbuchamt verwendet systematisch zur Identifizierung: 1. von natürlichen Personen die Versichertennummer der AHV nach Art. 50c des Bundesgesetzes [...] über die Alters und Hinterlassenenversicherung (AHVG); 2. von juristischen Personen sowie von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)» (ZG).

Es ist entscheidend, dass mit der AHV-Versichertennummer nicht nur in Angelegenheiten des Grundbuchs bzw. behördenintern gearbeitet werden kann; vielmehr ist auch eine praktikable Lösung für den elektronischen Meldungs- und Informationsaustausch zur Verfügung zu stellen (SIX).

Im Interesse eines geringen Arbeitsaufwands für die Grundbuchämter wäre es zu begrüßen, wenn der Bezug der AHV-Versichertennummer nicht mittels allenfalls mühsamer Abfrage, sondern mit einem Direktzugriff auf die Daten der Zentralen Ausgleichsstelle erfolgen könnte (SH).

Für eine Durchbrechung des Antragsprinzips nach Artikel 963 ZGB infolge automatischer Anpassung des Grundbuchs, z.B. wegen Namensänderung, ist eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erforderlich (BL, BS, NE, NW, OW, SG).

Im Notariat weisen sich Privatpersonen, die eine Beurkundung mit Registereintrag wünschen, mit der Identitätskarte oder mit dem Pass aus; aus beiden Dokumenten ist die AHV-Versichertennummer nicht ersichtlich. Solange dies nicht der Fall ist, ist die Personenidentifikation anhand der AHV-Versichertennummer ungeeignet (SNV). Im Interesse einer schweizweiten Lösung müssten die Urkundspersonen verpflichtet werden, die AHV-Versichertennummer in ihren Urkunden anzugeben (VSGV).

b. Ablehnung

Die Neuerung wird abgelehnt (AI, BS, NW, SO, TI; HEV, VSGV).

Die Zuständigkeit der Kantone für die Führung des Grundbuchs ist nicht aufzuweichen und eine erneute Revision des Sachenrechts wäre der Rechtssicherheit abträglich (AI). Ein Personenidentifikator mittels AHV-Versichertennummer ist für die Führung des Grundbuchs unerheblich, rechtfertigt die Kosten nicht und trägt nichts zur Verbesserung der Datenqualität bei (TI).

Personendaten werden bereits heute in vielen Kantonen zentral erfasst, gepflegt und den Grundbuchsystemen zur Verfügung gestellt. Für diese Kantone – insbesondere den Kanton Basel-Stadt – besteht in Bezug auf die Registerführung mittels AHV-Versichertennummer kein Handlungsbedarf (BS; VSGV).

Die Verwendung der AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator im Grundbuch geht mit einer Zweckentfremdung der Sozialversicherungsnummer einher und ist weder geeignet noch erforderlich, um eine eindeutige Identifikation der Grundstückeigentümer zu gewährleisten; das Vorhaben ist auch aus Gründen des Datenschutzes abzulehnen (BS). Bereits heute sind zahlreiche Ämter zur systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer berechtigt. Dies erhöht die Gefahr einer missbräuchlichen Verknüpfung der Grundstückdaten mit namentlich Steuerdaten. Die für die Zwecke des elektronischen Grundstückinformationssystems erforderliche Genauigkeit kann auch mit Name, Vorname und Geburtsdatum bzw. dem Namen der Erbengemeinschaft und deren Gründungsdatum erreicht werden (HEV).

Fraglich ist, ob der Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Nutzen steht (NW, SO). Es ist sogar davon auszugehen, dass der Bereinigungsaufwand horrend wäre (BS) – vor diesem Hintergrund ist eine Machbarkeitsstudie durchzuführen, die insbesondere den Aufwand und die Kosten für die Kantone aufzeigt (VSGV). Betroffen sind nämlich nicht nur Eigentümerdaten, sondern sämtliche im Grundbuch eingetragenen Personen, die ein dingliches oder ein obligatorisches Recht an einem Grundstück haben, z.B. Dienstbarkeitsberechtigte, Vorkaufsberechtigte, Nutzniesser, Schuldner und Gläubiger. Dies zudem unabhängig davon, ob die entsprechenden Personen noch am Leben sind oder nicht. Auch gibt es Personen in der Grundbuchdatenbank, die gar nicht identifizierbar sind, etwa weil sie unter Umständen schon seit Jahrzehnten ohne einen besonderen Identifikator eingetragen sind, eventuell im Ausland leben oder verstorben sind. Unklar ist das Vorgehen, wenn Ausländer mit Wohnsitz im Ausland, die bisher keine AHV-Versichertennummer erhalten haben, ein Grundstück oder ein Recht an einem solchen in der Schweiz erwerben (VSGV).

Absatz 2

Der Personenidentifikator muss auch solchen Organisationen zugänglich sein, die im Rahmen von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes die Kreditwürdigkeit natürlicher Personen abklären. Ansonsten muss auch weiterhin Jahr für Jahr vermeidbarer Aufwand für Millionen von Identitätsprüfungen getrieben werden. Demnach sind die fraglichen Organisationen im Rahmen von Bonitätsprüfungen zum Abrufverfahren zuzulassen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die doppelte Einschränkung zu streichen, wonach die AHV-Versichertennummer nur Dritten bekanntgegeben werden kann, «welche die Versichertennummer ebenfalls systematisch verwenden dürfen» und sie zudem «zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ... im Zusammenhang mit dem Grundbuch» benötigen. Private sollen vielmehr ohne weiteres Zugang zur Identifikationsnummer einer Person erhalten, falls sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können (SVC).

4.2 Landesweite Grundstücksuche (Art. 949c VE ZGB)

Absatz 1

a. Zustimmung

Eine landesweite Grundstücksuche aufgrund der AHV-Versichertennummer wird begrüsst (AG, AR, BE, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SZ, TG, UR, ZG, ZH; EVP, FDP; CP, economiesuisse, SAV, SGV, SIX, SNV, uspi).

Vorschläge und Anregungen im Rahmen grundsätzlich zustimmender Stellungnahmen

Die Bestimmung macht nur Sinn, wenn alle Kantone die AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator im Grundbuch einsetzen würden (BS, LU, SH, VS).

Weil die Suche auf das Eigentum einer Person beschränkt werden soll, ist dies ausdrücklich festzuhalten; die Suche nach Personen in anderer Rolle denn als Eigentümer ist mit Missbrauchsgefahr verbunden (BS); die erforderliche Beschränkung auf ein Grundeigentümerregister bedarf der Formulierung: «Der Bundesrat regelt die landesweite Suche der berechtigten Behörden *nach Grundeigentümern*, welche aufgrund der Versichertennummer identifiziert werden» (SG). Ergänzend ist festzuhalten: «Der Bundesrat regelt die landesweite Suche der berechtigten Behörden nach der aufgrund der Versichertennummer der AHV oder der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) identifizierten Person» (ZG).

Entgegen der zu wenig präzisen Formulierung ist dem Bundesrat eine umfassende Kompetenz zu erteilen, damit nicht nur eine Suche nach Eigentümern, sondern auch nach Dienstbarkeitsberechtigten und -belasteten oder nach Grundpfandgläubigern möglich ist (BE). Für das Notariat ist bedeutsam, dass auch beschränkte dingliche Rechte sowie vorgemerkte persönliche Rechte einer Person abgefragt werden können (SNV). Der Bundesrat soll regeln

können, welche Anspruchsgruppe nach welchen Rechten, z.B. nur Eigentümer oder auch Grundpfandgläubiger, suchen dürfen (SIX). Zu beachten ist, dass gerade im Fall eines Konkurses pendente Grundbuchgeschäfte, d.h. zwischen Grundbuchanmeldung und Hauptbucheintrag, von grosser Bedeutung sind. Deshalb ist eine landesweite Grundstücksuche ausschliesslich betreffend im Hauptbuch eingetragene Personen nur beschränkt wirksam (BS).

Die Bestimmung ist sehr offen formuliert; sie gibt dem Bundesrat kaum Leitplanken für den Erlass der Vollzugsbestimmungen (ZH; HEV). Die landesweite Grundstücksuche birgt eine hohe Missbrauchsgefahr, zumal die Vertraulichkeit von Daten nicht gewährleistet ist, wenn viele Personen umfassende Zugriffsrechte besitzen (SG). Der Persönlichkeitsschutz verlangt, auf Gesetzesstufe die Rahmenbedingungen festzulegen und beispielsweise die berechtigten Behörden (ZH; HEV) oder den Zweck, zu dem eine Suche zulässig ist, zu regeln (ZH). Der Begriff der «berechtigten Behörden» ist insbesondere in Bezug auf die Frage gesetzlich zu konkretisieren, ob auch Urkundspersonen berechtigt sind (FR). Der Bund hat die zur Suche berechtigten Behörden zusammen mit den Kantonen zu bestimmen (HEV).

Auch Rechtsanwälte und Notare sollen zur landesweiten Suche nach Grundstücken aufgrund der AHV-Versichertennummer berechtigt sein (SAV). Zwecks Erfüllung seiner vorbereitenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Registerführung muss zu den berechtigten Behörden zwingend auch das Notariat gehören (SNV).

Im heutigen Grundbuchsystem ISOV wäre eine Suche mittels AHV-Versichertennummer und E-GRID technisch nicht möglich (LU). Somit ist eine Tragung der Kosten der landesweiten Grundstücksuche durch die Kantone ohne vorgängige Prüfung der Machbarkeit und der finanziellen Belastung nicht gerechtfertigt (LU, SH). Zudem stellt sich die Frage, ob aufgrund der Nutzen-Situation der landesweiten Grundstücksuche nicht eine (Mit-)Finanzierung des Bundes angezeigt ist (SH).

b. Ablehnung

Die Neuerung wird abgelehnt (AI, NW, SO, TI; VSGV), zumal die Zuständigkeit der Kantone für die Führung des Grundbuchs nicht aufzuweichen ist und eine erneute Revision des Sachenrechts der Rechtssicherheit abträglich wäre (AI).

4.3 Aufgabenträger des privaten Rechts (Art. 949d VE ZGB)

Absatz 1

a. Zustimmung

Die ausdrückliche gesetzliche Grundlage für einen Aufgabenträger des privaten Rechts wird begrüsst (AG, AR, BL, FR, GE, GL, GR, JU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS; EVP, FDP, SVP; CP, economiesuisse, Gemeindeverband, SGV, SIX, SwissBanking, uspi).

Vorschläge und Anregungen im Rahmen grundsätzlich zustimmender Stellungnahmen

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung enthält die Befugnis der Kantone zur Delegation von hoheitlichen Funktionen nicht oder nicht ausdrücklich (SG). Ergänzend ist somit eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, dass die Kantone hoheitliche Aufgaben im Bereich des Grundbuchs – und nicht nur die Mitwirkung bei der Systementwicklung, für die keine gesetzliche Grundlage erforderlich wäre – an eine private Trägerorganisation delegieren dürfen (BE, BL, BS, NE, SG; SIX). Die Bestimmung ist wie folgt anzupassen: «Die Kantone können einen Aufgabenträger des privaten Rechts ermächtigen, folgende Nutzungen des informatierten Grundbuchs zu verwirklichen», denn es ist wichtig, dass die Datenhoheit bei den Kantonen verbleibt (GL).

Zudem ist festzuhalten, dass der Aufgabenträger des privaten Rechts gegenüber den Nutzern selbständig als Datenanbieter auftreten kann, während die Kantone gegenüber den Nutzern nicht mehr in Erscheinung treten (BE; SIX).

Die Bestimmung ist mit einem weiteren Absatz zu erweitern, wonach der Bund die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, den Systemherstellern und dem Aufgabenträger des kantonalen Rechts koordiniert (GR).

Die Möglichkeit, einen Aufgabenträger mit den Nutzungen des informatisierten Grundbuchs zu betrauen, ist auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Gemeinden zu schaffen, deshalb ist zu formulieren: «¹ Das Bundesamt für Justiz kann einen Aufgabenträger des privaten *oder öffentlichen Rechts* damit betrauen, in Zusammenarbeit mit den Kantonen folgende Nutzungen des informatisierten Grundbuchs zu verwirklichen. ² Der Aufgabenträger des privaten *oder öffentlichen Rechts* untersteht der Aufsicht des Bundesamts für Justiz. Das Bundesamt für Justiz stellt sicher, dass der Datenschutz und die Datensicherheit gewährleistet sind» (Gemeindeverband).

Vor dem Hintergrund der Formulierung «in Zusammenarbeit mit den Kantonen» ist eine klarere gesetzliche Regelung zu begrüssen, wonach der gewünschte freie Entscheid der Kantone wirklich gewährleistet ist (SH, SZ).

Das Wort «einen» in Bezug auf den Aufgabenträger ist ersatzlos zu streichen, zumal erklärtermassen kein Monopol gebildet werden soll (SH).

Die vorgesehenen eGRIS-Dienstleistungen bergen für die Kantone Risiken, namentlich was die Datenherrschaft sowie Kosten und Gebühren anbelangt. Nach der Annahme der vorliegenden Regelung wird Sorge zu tragen sein, dass kommerzielle Interessen der Kreditinstitute und blosse Geschäftsprozesse der Banken nicht das öffentliche Interesse an effizienten und rechtmässigen Leistungen der Grundbuchämter beeinträchtigen (GE).

Eine auch nur teilweise Privatisierung lässt folgende Probleme ungelöst: Im Fall eines Konkurses des Aufgabenträgers das Schicksal der Daten und die weitere Aufgabenerfüllung, in Bezug auf die Daten deren Sicherheit und Schutz vor rechtsmissbräuchlicher Verwendung sowie die Frage, wie die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und getroffener Vereinbarungen unmittelbar, ohne gerichtliches Verfahren, durchgesetzt werden (SAV).

Es ist zu verhindern, dass jedermann die frei zugänglichen Informationen im Grundbuch ohne Hinterlassung seiner Personalien abrufen kann – eine anonyme Abfrage im Internet ist abzulehnen. Zudem soll der Grundeigentümer ein Anrecht haben zu wissen, wer in seine Grundbuchdaten Einsicht genommen hat (SVP).

b. Ablehnung

Die vorgeschlagene Regelung wird abgelehnt (AI, NW, VD, ZG, ZH; SP; HEV, SAV, SNV, UNIL, VSGV).

Entsprechend der Sicht der Kantone kommt für die Betreibergesellschaft nur eine öffentlich-rechtliche Organisationsform unter überwiegendem Einfluss der Kantone infrage (ZH). Die Führung des Grundbuchs mit all ihren Nebenaspekten, zu denen auch die Auskunfterteilung und Zugänglichmachung der darin enthaltenen Informationen gehören, ist zu den staatlichen Kernaufgaben zu zählen, die einer Privatisierung nicht zugänglich sind. Eine Auslagerung entsprechender Dienstleistungen auf einen Aufgabenträger des privaten Rechts ist somit abzulehnen (AI; SP; SAV, UNIL). Vorliegend geht es um hoheitliche Aufgaben, und der Zugriff auf die Daten des Grundbuchs muss zwingend hoheitlich bleiben. Es macht keinen Sinn, wenn der Bund bzw. uneinheitlich gewisse Kantone nochmals einen Aufgabenträger mit letztlich unklarem Auftrag und fehlender Kompetenzregelung dazwischenschaltet. Auch um den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch schweizweit zu fördern, genügt es,

wenn der Bund das Portal «juspace» zur Verfügung stellt; eine «Aufgabenübertragung» auf private Aufgabenträger ist unnötig (SNV).

Die Prüfung, ob ein Interesse für die Einsichtnahme in das Grundbuch genügend glaubhaft gemacht ist, kann nicht auf einen Dritten bzw. einen Rechtsträger des privaten Rechts übertragen werden. Vielmehr muss diese Aufgabe beim Datenherrs, dem Kanton, verbleiben. Nur so ist gewährleistet, dass die Kantone als einzige Verantwortliche für die Grundbuchdaten ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und bei Missbrauch einschreiten können (ZG).

Der Aufgabenträger des privaten Rechts, d.h. die SIX Group, soll die Nutzung des informatierten Grundbuchs verwirklichen; das mit grosser Kompetenz Erreichte verdient Respekt. Hingegen ist nach Abschluss des Aufbauprozesses als Betreibergesellschaft entweder eine öffentlich-rechtliche oder eine neutrale und unabhängige privatrechtliche Trägerschaft vorzusehen. Ohne solche Regelung wird die SIX Group zum Dreh- und Angelpunkt im Grundbuchwesen werden; die kantonalen Grundbuchämter, denen von Gesetzes wegen die Führung des Grundbuchs obliegt, dürften sich Schritt für Schritt zu einfachen Datenlieferanten degradiert sehen. Eine Monopolstellung ist problematisch, weil die SIX Group ein von Banken und Versicherungen kontrolliertes Unternehmen und damit Partei im Immobilien- und Hypothekarmarkt ist (HEV).

Aus den Dienstleistungen des Aufgabenträgers des privaten Rechts würden hauptsächlich die Banken Nutzen ziehen, während die Waadtländer Bevölkerung und Wirtschaft, insbesondere Kreditinstitute, bereits jetzt über einen wirksamen, vom Kanton realisierten Zugang zu Grundbuchdaten im Abrufverfahren verfügen (VD). Die Wahrung der kantonalen Datenhoheit wäre eine Illusion – inwiefern sollten die Kantone frei sein in der Zusammenarbeit mit einem Aufgabenträger des privaten Rechts, den der Bund benennt (VD)?

Eine erneute Revision des Sachenrechts wäre der Rechtssicherheit abträglich (AI), und bevor die vorgeschlagene Lösung mittels Aufgabenträgers des privaten Rechts realisiert wird, sind alternative Formen für eine Trägerschaft zu prüfen, z.B. ein Konkordat (VSGV).

Absatz 2

Bedeutsam ist eine wirksame Aufsicht durch das Bundesamt für Justiz (AG, SG; VSGV), zumal ein allfälliger Konkurs des privaten Aufgabenträgers die Verlässlichkeit der Dienstleistungen beeinträchtigen kann (AG).

Die Kantone müssen in die Oberaufsicht des Bundes über den privaten Aufgabenträger integriert werden (NE). In Bezug auf die Oberaufsicht hat der Bund ein mit den Kantonen abgestimmtes Vorgehen sicherzustellen (SIX).

5. Weitere Bemerkungen

5.1 Beurkundung des Personenstandes

5.1.1 Rolle des Zivilstandsbeamten (Art. 44, Art. 99 Abs. 4)

Die **Uni GE** macht geltend, dass dem Zivilstandsbeamten im Rahmen der ZGB-Revision zur elterlichen Sorge neue Aufgaben zuteil werden sollen. Auch mit anderen Revisionen (namentlich erwähnt werden die Scheinehen im bestehenden Art. 99 Abs. 4 und die zukünftige Bekämpfung der Zwangsehen) werde der Zivilstandsbeamte mehr und mehr mit Aufgaben betraut, die nicht in die hergebrachten Aufgabengebiete des Zivilstandswesens fallen. Insbesondere die damit verbundene Zusammenarbeit mit anderen Behörden sei in grundlegender Weise neu zu definieren.

5.1.2 Sicherstellung des Supports (Art. 45a Abs. 5, zusätzliche Ziffer)

Der **Kanton Freiburg** ist mit dem Vorentwurf und dem Begleitbericht ausdrücklich einverstanden.

Etliche Organisationen und Kantone (KAZ, Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter, SO, TG, SH, JU, ZG, BE, ZH, NW, NE) fordern zur gesetzlichen Garantie des Systemsupports eine weitere Ziffer, systematisch nach Ziff. 1 (die weiteren Ziffern verschieben sich um eine Stelle), eine neue Ziff. 2: "das Verfahren der betrieblichen Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen."

5.1.3 Trennung von Oberaufsicht und Betrieb Infostar

Der **Kanton Freiburg** ist mit dem Vorentwurf und dem Begleitbericht ausdrücklich einverstanden.

Der **Kanton Jura** weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Trennung von Oberaufsicht einerseits und Betrieb und Weiterentwicklung von Infostar andererseits eine dauerhafte Lösung sein müsse.

Einige Organisationen und Kantone (KAZ, Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter, TG, ZG, NW, NE) bemängeln, dass die im Vorbericht (dortige Ziff. 1.2.3) erwähnte, per 1. Januar 2012 vollzogene Trennung der Oberaufsicht des Bundes einerseits und des Betriebes und der Weiterentwicklung von Infostar andererseits ungenügend sei, da das für die Oberaufsicht zuständige Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW und der für Infostar zuständige neue Fachbereich Infostar FIS demselben Direktionsbereich innerhalb des Bundesamtes für Justiz BJ unterstehen. Naheliegend sei, so ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden, eine Ansiedlung des FIS beim ISC-EJPD, jedoch ohne Regelung auf Stufe Gesetz. Die heutige Lösung widerspreche einer der Bedingungen der KAZ gemäss ihrem Beschluss vom 13. November 2009.

Die Kantone **Zug und Nidwalden** sind der Auffassung, dass die per 1. Januar 2013 vom Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen EAZW an den Fachbereich FIS übertragenen Aufgaben in der internationalen Dokumentenübermittlung (1.6 Vollzeitstellen) der Trennung von Betrieb und Aufsicht zuwiderlaufe, da die Dokumentenübermittlung keine betriebliche, sondern eine aufsichtsrechtliche Aufgabe sei. Die Ansiedlung dieser Aufgabe beim technischen Betrieb der Datenbank erfülle die von der KAZ und den Kantonen geforderte Trennung der Bereiche Betrieb und Aufsicht nicht.

Der **Kanton Bern** kann im heutigen, frühen Zeitpunkt nicht beurteilen, ob sich die per 1. Januar 2012 erfolgte Trennung von Oberaufsicht und Infostar bereits bewährt habe.

5.1.4 Haftung und Disziplinar massnahmen (Art. 46 und 47)

Einige Organisationen und Kantone (KAZ, Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter, JU, TI, BE, AR) machen geltend, die heutigen Art. 46 f. würden infolge der gänzlichen Übernahme von Infostar durch den Bund obsolet. Dies auch, weil der Beamtenstatus in den Kantonen abgeschafft sei und im kantonalen Recht längst Bestimmungen zu Verantwortlichkeit und Disziplinar massnahmen bestünden. Art. 46 und 47 seien deshalb ersatzlos zu streichen.

5.1.5 Datenschutzgesetz

Siehe die Bemerkungen der **UNIL** zu Art. 2 DSG (Zusammenfassung zu Art. 39 Abs. 1).

6. Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer, und nach Kenntnisnahme

durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

- AG** Aargau / Argovie / Argovia
AI Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE Bern / Berne / Berna
BL Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE Genf / Genève / Ginevra
GL Glarus / Glaris / Glarone
GB Graubünden / Grisons / Grigioni
JU Jura / Giura
LU Luzern / Lucerne / Lucerna
NE Neuenburg / Neuchâtel
NW Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG St. Gallen / St. Gall / San Gallo
SH Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO Solothurn / Soleure / Soletta
SZ Schwyz / Svitto
TG Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI Tessin / Ticino
UR Uri
VD Waadt / Vaud
VS Wallis / Valais / Vallese
ZG Zug / Zugo
ZH Zürich / Zurich / Zurigo

Politische Parteien / Parti politiques / Partiti politici

- EVP** Evangelische Volkspartei der Schweiz / Parti évangélique suisse / Partito evangelico svizzero
FDP Freisinnig-Demokratische Partei.Die Liberalen / Parti radical-démocratique.Les Libéraux-Radicaux / Partito liberale-radicale.I Liberali

SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti socialiste suisse / Partito Socialista Svizzero

SVP Schweizerische Volkspartei / Union démocratique du centre / Unione Democratica di Centro

Gesamtschweizerische Dachverbände und übrige interessierte Organisationen / Associations faitières et autres organisations intéressées / Associazioni mantello e altre organizzazioni interessate

Aargauischer Verband für das Zivilstandswesen

Brander/Einsenhut Marco Brander und Jeannette Eisenhut

BVGer Bundesverwaltungsgericht

CP Centre Patronal

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere

FER Fédération des Entreprises Romandes
Schweizerischer Gemeindeverband
Association des communes suisses
Associazione dei comuni svizzeri

HEV Hauseigentümergeverband Schweiz
Inspektorat für die Notariate, Grundbuch- und Konkursämter des Kantons Zürich

SPI Schweizerisches Polizei-Institut
Institut Suisse de Police
Istituto svizzero di polizia

KAZ Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst
Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civile
Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile

KKJPD Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter

Ordine dei Notai del Cantone Ticino

SAV Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati

SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SIX	SIX Terravis AG
SNV	Schweizerischer Notarenverband Fédération Suisse des Notaires Federazione Svizzera dei Notai
Städteverband	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SVC	Schweizerischer Verband Creditreform
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen Association suisses des officiers de l'état civil Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen
SwissBanking	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione Svizzera dei Banchieri Swiss Bankers Association
Uni GE	Universität Genf / Université de Genève / Università di Ginevra
UNIL	Universität Lausanne / Université de Lausanne / Università Losanna
uspi suisse	union suisse des professionnels de l'immobilier
VSED	Verband Schweizerischer Einwohnerdienste Association suisse des services des habitants Associazione svizzera dei servizi agli abitanti
VSGV	Verband Schweizerischer Grundbuchverwalter Société suisse des conservateurs du registre foncier Società svizzera degli ufficiali del registro fondiario Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften Verband Schweizerischer Kantonalbanken